



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 20.08.2021

Name Thomas Egelhaaf

Durchwahl 0711 231-5420

Aktenzeichen 6-1720.0/47
(Bitte bei Antwort angeben)


Regierungspräsidien
- Referate 16 -

Mitglieder des
Landesbeirats für den Katastrophenschutz

nachrichtlich

Städtetag Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Landesfeuerweherschule

 Corona-Virus;
Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren und den im
Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30. Juni 2021 hatten wir Ihnen die „Hinweise zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen“ (nachfolgend: „Hinweise Bevölkerungsschutz“) übersandt.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000
E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Auf Grundlage des aktuellen Infektionsgeschehens und vor dem Hintergrund der neugefassten Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 16. August 2021 werden mit diesem Schreiben die „Hinweise Bevölkerungsschutz“ fortgeschrieben. U.a. entfallen die Regelungen zur Zusammensetzung der Gruppe.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen Mitwirkenden im Bevölkerungsschutz für das bisherige verantwortungsvolle Handeln und die Aufrechterhaltung ihrer Einsatzfähigkeit angesichts der aktuellen Herausforderungen.

Die Regierungspräsidien werden um Unterrichtung der Landratsämter und Bürgermeisterämter in den Stadtkreisen gebeten. Die Landratsämter werden um Weiterleitung an die Gemeinde- und Werkfeuerwehren gebeten.

Die Mitglieder des Landesbeirats für den Katastrophenschutz werden um Weiterleitung innerhalb ihrer Organisationen gebeten

gez. Thomas Egelhaaf

Hinweise des Innenministeriums zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen

Stand: 18. August 2021

Der Gesundheitsschutz der im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Helferinnen und Helfer sowie Feuerwehrangehörigen hat neben der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft während der Corona-Pandemie nach wie vor oberste Priorität. Gerade in der jetzigen Phase der Pandemiebewältigung, in der Lockdown-Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, ist die konsequente Einhaltung der Hygiene und des Infektionsschutzes von besonderer Bedeutung.

Diese „Hinweise Bevölkerungsschutz“ gelten grundsätzlich für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sowie die Freiwilligen Feuerwehrangehörigen. Bereits bestehende, teilweise weitergehende Konzepte der Hilfsorganisationen und des THW bzw. der Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehr sind zu beachten. Gleiches gilt für die Konzepte für Ausbildungsveranstaltungen an den zentralen Bildungseinrichtungen. Für die hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehren, des THW und der Hilfsorganisationen gelten die Arbeitsschutzvorschriften der Dienstherren und Arbeitgeber; die Regelungen dieser „Hinweise Bevölkerungsschutz“ können ergänzend angewandt werden.

1 Grundsätze

1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb soll grundsätzlich landesweit einheitlich gehandhabt werden. Die Teilnehmenden dürfen dabei keinem erhöhtem Infektionsrisiko ausgesetzt sein.

Präsenzveranstaltungen sind vorab so zu planen, dass die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen allen Teilnehmenden bekannt sind und konsequent umgesetzt werden. Die Anwesenheit beim Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb ist zu dokumentieren.

Im Gebäudeinnern sind grundsätzlich medizinische Masken zu tragen. Geeignet sind als medizinische Masken (OP-Masken (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2-Masken (DIN EN 149:2001) respektive Masken der Normen KN95/N95). Nach Einnehmen des Sitzplatzes und bei einem gesicherten Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen kann die Maske abgenommen werden.

Wenn möglich, sollen Veranstaltungen im Freien stattfinden. Dort wo notwendig, beispielsweise bei Versammlungen ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten und die genutzten Räume sind regelmäßig und zeitlich engmaschig, am besten ständig, intensiv zu lüften.

Übungsteile mit Körperkontakt sind zu vermeiden. Übungen mit Personen (Mimen) sind mit Übungspuppen durchzuführen. Gegenstände und Oberflächen, die häufig von Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen.

Der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern muss grundsätzlich eingehalten werden und gilt für alle Tätigkeiten. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dieser Mindestabstand ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden, wenn dies zwingend erforderlich ist und wenn eine geeignete Kompensation durch physische Infektionsschutzvorrichtungen (bspw. Plexiglasscheiben) oder durch geeignete Persönliche Schutzausrüstung gewährleistet wird. Während des praktischen Ausbildungs- und Übungsdienstes im Freien sind grundsätzlich medizinische Masken zu tragen; es sei denn, es sind Übungsteile, bei denen ein Unterschreiten des 1,5 Meter-Abstandes ausgeschlossen werden kann.

Die gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen soll auf ein Minimum reduziert werden. Im Falle der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen sind FFP2-Masken (bzw. alternativ Masken der Normen KN95/N95) zu tragen. Für den Einsatz sollen vorab maximale Belegungszahlen für die Fahrzeuge festgelegt werden. Soweit das Maskentragen den Fahrzeugführenden beeinträchtigt, kann im Einsatz auf die Maske verzichtet werden

Die notwendige Persönliche Schutzausrüstung zur Reduzierung von Infektionsrisiken muss von den Hilfsorganisationen bzw. den Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehren in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden; gleiches gilt für Schnell- und Selbsttests, soweit diese für die Teilnahme an einer Veranstaltung notwendig sind.

1.2 Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach § 11 SGB III

Maßgebend für die Gruppengrößen sowie die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sind die Regelungen der „CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ in jeweils aktueller Fassung:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/>

1.3 Proben und Unterrichte sowie Auftritte von Musikgruppen der Hilfsorganisationen und der Feuerwehrmusik

Nach §15 CoronaVO sind Angebote von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen zulässig; dies gilt auch für die Unterrichte und Auftritte von Musikgruppen der Hilfsorganisationen und der Feuerwehrmusik. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu solchen Angeboten in geschlossenen Räumen aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos durch die mögliche hohe Aerosolbelastung nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Ein Testnachweis kann

- vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters stattfinden,
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt erfolgen oder
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 vorgenommen oder überwacht wurde.

Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

2 Verbot für die Teilnahme am Ausbildungs-, Übungs-, und Dienstbetrieb sowie Betretungsverbote

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, aufweisen, dürfen nicht am Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb teilnehmen oder Einrichtungen der Hilfsorganisationen, des Rettungsdienstes, der Feuerwehren oder des THW betreten.

Helferinnen und Helfer sowie Feuerwehrangehörige, die sich in Quarantäne befinden, dürfen nicht in Präsenz am Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb teilnehmen.

3 Eignung von Einsatzkräften für den Dienst nach einer Infektion mit SARS-CoV-2

Einsatzkräfte, die nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 wieder Einsatzdienst aufnehmen sollen, müssen für diese Tätigkeiten befähigt sein. Die gesundheitliche Eignung muss ggf. durch eine ärztliche Untersuchung nachgewiesen werden. Eine hausärztliche Untersuchung vor Wiederaufnahme des Dienstes wird grundsätzlich empfohlen. Die Eignung der Einsatzkräfte für eine Tätigkeit, bei der eine spezielle ärztliche Eignungsuntersuchung erforderlich ist (z.B. Atemschutz, Taucher, Höhenrettung) muss durch eine erneute ärztliche Eignungsbescheinigung nach der Erkrankung mit SARS-CoV-2 und vor Wiederaufnahme der Tätigkeit nachgewiesen werden.